

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von M. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 79.

Mittwoch, den 3. Oktober

1917.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1900/9, 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Messelstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Messelfasern und Messelgespinnsten.

Vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebefristungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 303) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle abgerenteten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (*urtica dioica*), und zwar sowohl ungetrocknet wie getrocknet,
2. alle Messelfasern, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt und ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind,
3. alle Gespinste, die Messelfasern enthalten,
4. alle Abfälle der unter 1 bis 3 genannten Gegenstände, gleichviel, ob sie im Inland gewonnen oder aus dem Auslande (einschließlich der besetzten Gebiete) eingeführt sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsnachlässige Verfü-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzeschaft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

gungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen heißen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verboden ist namentlich auch das Verfüßtern der gerenteten Messelstengel und ihre Verwendung als Gemüße.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Messelfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstraße 65/66, oder deren Beauftragte erlaubt.

Für Gegenstände, deren Ankauf die Messelfaser-Verwertungsgesellschaft ablehnt, kann nach Empfang des ablehnen Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W II, Berlin SW 48, Berl. Heemannstraße 10, unter Ueberbringung von Mustern ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Verwertung gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußern und verkaufen.

2. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden, über die ein von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigter Belegchein vorliegt, oder auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gewährten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabechein nachgewiesen wird.

3. Endlich ist es gestattet, die gerenteten Messelstengel zu trocknen. Die getrockneten Stengel bleiben jedoch beschlagnahmt.

§ 5.

Meldepflicht und Meldebefrist.

Die im § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände und deren Abfälle unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Meldestoffmelbeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Heemannstraße 10, mit der Aufschrift „Messelbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art in Gewahrsam haben,
 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Vorräte, die sich am Stichtag (§ 7) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 7.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 2. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 8.

Meldebefrist.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebefristen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1306 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebefrist ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Melde-

schein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.
Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen (§§ 5 bis 6) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion VII, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Resseltbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmebestimmungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion VII, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 in Kraft.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2800/S. 17. R. R. A.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 2. Oktober 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste
Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Verrückung dieses Gesetzes vom 21. Jan. 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- a) für Baumwolle, Pinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
- b) für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

§ 2.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. R. R. A.**)

§ 3.

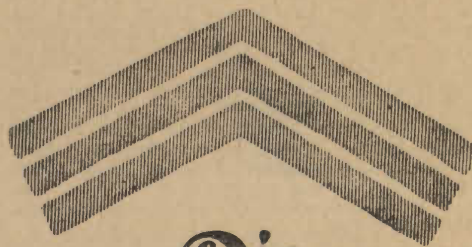
Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorauszahlung ein Kassenabzug von 2½ v. H. ein.

Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von zehn Pfund englisch ohne Schüre, Dedel und Papier nicht weniger als 9½ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hülsengarnen verstehen sich die Preise einschließlic der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warptops und Muletops auf kurzen Hülsen 1½ vom Hundert, bei Pinstops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosseltops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen 2½ v. H. des berechneten Kopsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Ueberschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zu dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu korrigieren.



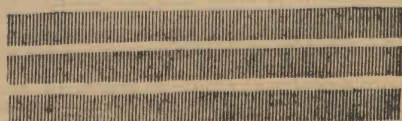
Die Kriegsanleihe ist die Saat — der Frieden die Ernte!

Wie der Landmann das
ersparte Saatgut zur
rechten Zeit der
Erde anvertraut, so mußt Du

j e k t

jeden ersparten Groschen
Deinem Vaterlande leihen!

Darum zeichne!



Trosselgarne und Rirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließend der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Unverweigerliche Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gefäßungskosten nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten „Technischen Grundlagen“.

§ 5.

Für rohe einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreihülsenspinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Höhe:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

§ 6.

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 5 errechneten Garnhöchstpreise um 26 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gesponnen werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VII festgesetzten Rirnzuschläge um 50 v. H. Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für Nr. 10/2 englisch Dreihülsensgarn, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen ist und jetzt gesponnen wird, berechnet sich wie folgt:
Nr. 10 Dreihülsensgarn, roh (Preistafel 2 Va) = 304 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 304 Pf. gemäß § 5 = 122 „
26 v. H. Zuschlag von 426 Pf. gemäß § 6 = 111 „
Rirnzuschlag (Preistafel 2 VII) 48 Pf.
50 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 24 „ = 72 „
Zusatzschlag:
Gewichtsverlust 7 v. H. (von 609 Pf.) 43 Pf.
Weichlohn 20 „ = 63 „
Höchstpreis . . . 672 Pf.
2. Der Höchstpreis für Nr. 14 metrisch Tritogarn, auf Kops, enthaltend 20 v. H. gefärbtes Material, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:
Nr. 14 metrisch Tritogarn roh (Ziffer VI) = 350 Pf.
26 v. H. Zuschlag von 350 Pf. gemäß § 6 Abs. 1 = 91 „
Angemessener Melangenzuschlag für 20 v. H. gefärbtes Material (gewöhnliche subst. Unifarbe) à 0,6 Pf. . . . = 12 „
Höchstpreis . . . 453 Pf.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Oktober 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.
2. Die zu ihr erlassenen Nachträge:
a) Nr. W. II. 1800/5. 16. R. R. A. vom 26. Mai 1916,
b) Nr. W. II. 1800/9. 16. R. R. A. vom 1. Okt. 1916,
c) Nr. W. II. 1800/1. 17. R. R. A. vom 1. März 1917,
d) Nr. W. II. 1800/6. 17. R. R. A. vom 25. Juli 1917.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

1. Nord- u. mittelamerikanische Baumwolle:	Preis für 1 kg in Pf.
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Rhandeish, Dmra, Klasse fine	230
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhonnuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Timbelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft: niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mittaf, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Rubari, niedrigste Klasse (mibbling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Safelaris, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte*) 260

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*) 300

b. Pinters.

1. Beste spinnfähige Pinters Jancy laut Bremer Standard I*) 180
2. Beste Afritti und Scarto*) 170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**).

1. Baumwollabgänge, Stripse und Rämmlinge, beste Sorte*) 230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*) 200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*) 175

d. Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Mafoläden, gut gerissen*) 225
2. Kunstbaumwolle aus besten Mafotritotabfällen, besten Quisjanatrikotabfällen u. besten Strichwarenabfällen*) 220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garabfällen, beste Sorte*) 180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

I. Rohe, einfache Garne, nach dem System der Dreihülsenspinnerei hergestellt auf Kops:

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen
Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345
Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 M für Nr. 20 englisch berechnet.
3. Garne
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer I.

aus Baumwolle mit einem Zusatz von Zinters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder Nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Zinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreis von 3,45 M für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreis von 3,65 M für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

bis Nr. 8	10/12	14	16	18	20	22	24	26	
-12	-10	-8	-6	-3	-	+8	+16	+24	
28	30	32	34	36	38	40	50	60	70
+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120	+170	+230

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Netzgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Netzgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Vigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr. 4	5	6	7	8	9	10	11	12
-4	-2	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Zinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Zinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

IV. Nohe einfache Garne aus afrikanischer, insbesondere ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel I, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei farbigen Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei farbigen, von 200 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle, auf Kops:

335

a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen:

Nr. 6 englisch:									
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	3/5	6	8	10	12	14	16	18	
	-2	-	+7	+14	+21	+28	+35	+40	

Nr. 20 englisch Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinderbaumwollgarne.

b) Nach dem Zweizylinder-System gesponnen:

Nr. 6 englisch:									
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	3/4	5	6	7	8	9	10/12		
	-4	-2	-	+6	+12	+18	+24		

c) Nach dem System der Vigogne-Spinnerei hergestellt:

Nr. 6 englisch:									
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
	-6	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchtops):

Nr. 2 englisch, beste Sorten geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VI. Tritotgarne, welche nach dem System der Vigogne- und Zweizylinder-Spinnerei aus Baumwolle, Zinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Tritotgarnen lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe.

Nr. 10 metrisch Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8 8 1/2	9	10	11	12	13	14	15	16
-5	-4	-3	-2	-	+6	+12	+18	+24	+30	+39

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VII. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	Preis in 1 kg	Nr. 50/54 englisch	
Nr. 14/20	48	" 60	128
" 24/26	64	" 80	150
" 28/32	72	" 100	200
" 36	80	" 120	250
" 40/42	96	" 139	310
	104		400

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Bordonettis, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließend, 52 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließend, 75 Pf. für das Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Zuschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifels darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Für Näh-, Strick-, End-, Stopf- und Gärtelgarne in handelsförmigen Aufmachungen für den Kleinverkauf gelten die Bestimmungen über die Höchstpreise nicht.

VIII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, Mafomitgarne, melierte, merzerisierte, lässierte, gasierte und sonstige veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreis ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gekochte Garne und Zwirne. Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise 20 Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

IX. Besondere Aufmachungen:

Beilage zum Lissaer Kreisblatt Nr. 79.

Lissa, den 3. Oktober 1917.

Fortsetzung der Bekanntmachung über Baumwollspinnstoffe.

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungefächelte Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweifels ein solcher von 6 v. H. hinzuge-rechnet werden.

X. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Mafafäden

Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

165

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-ordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber ver-beheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehren-rechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Diese hat folgenden Wortlaut:

A. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.

a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekannt-machung werden verstanden: Baumwolle, Baumwoll-abgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Winters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn-und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekannt-machung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Aus-landsspinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Koststoff-Regulierung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Seeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Verordnung

über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte.

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Fenchel, Rapsikon, Sonnenblumen, Senf (weißen und braunen), Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Vorsehung des Landwirtschaftsbetriebes der Vorsehungspflichten erforderlichen Vorräte (Santgut),
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Vorsehungspflichten erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 20 Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Vorsehungspflichten zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mähten nur bei Vorlegung und Abnahme eines Er-laubnischeines zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnischeine stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;

3. bei Reinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Be-tragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden.

§ 2. Der Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalender- vierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, dem Kriegsaussschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu erklaffen. Außerdem sind die am 1. Oktober 1917 vorhandenen Vor-räte bis zum 5. Oktober 1917 anzuzeigen. Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 bean-sprucht werden.

§ 3. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder ein-geführt werden.

Sie findet ferner Anwendung auf Delrettich, Sesam-, Baumwoll- und Kirschenfasern, Erdmandeln, Erdnüsse, Buch- edern, Sojabohnen, Mowrasaat, Klee, Schi- und gerspelte Potosnüsse, Palmkerne und Kopta, die nach dem 20. Ok-tober 1917 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden.

Die Besitzer oder Verwahrer vorgenannter Delfrüchte werden hiermit aufgefordert, ihre Vorräte getrennt nach Arten unter Angabe der Menge in Kilogramm bis spätestens 5. Ok-tober bei mir anzumelden.

Dabei ist ferner zu melden, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 obiger Verordnung beansprucht werden und von welchem Zeitpunkt an die Lieferung erfolgen kann. Un-terlassungen der Anzeige innerhalb der gesetzten Frist oder willkürlich unvollständige oder unrichtige Angaben werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Lissa, den 27. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die formularmäßigen Schlachtungsanträge der in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises wohnhaften Antragsteller sind nach Bescheinigung durch den Gemeindegew. Ortsvorsteher fortan stets dem zuständigen Distrikts-kommissar zu übergeben, der für Weiterreichung der Anträge an mich Sorge tragen wird.

Lissa, den 20. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ziegenzähnen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen ver-anstaltet gemeinsam mit dem Kreise Lissa i. B. Ziegenzähnen

- a) am Sonnabend, den 6. Oktober 1917, vorm. 9 Uhr, auf dem Turnplatz in Reichen,
- b) am Sonnabend, den 6. Oktober 1917, nachm. 3 Uhr, vor dem Klauischen Gasthause in Feuerstein,
- c) am Sonntag, den 7. Oktober 1917, nachm. 2 Uhr, im Garten des Hotels Kaiserhof in Lissa i. B.

Jeder Ziegenhalter des Kreises kann seine Ziegen zur Schau bringen oder durch einen Beauftragten (Häuten; bei mehreren Tieren sind vorteilhaft auch mehrere Personen (ev. Kinder) zum Halten und Vorführen anwesend.

Zugelassen werden bei pünktlichem Erscheinen Ziegen aller Art, hornlose und gebürzte, weiße und bunte, auch Lämmer; Hilde jedoch nur hornlose weiße.

Die besten Tiere werden ohne Beschränkung der Zahl mit Vorpreisen bis zur Höhe von 20 Mark für ein Tier bedacht. Der Verkauf oder Kauf der Tiere ist gestattet.

Gegen Vorzeigung der vom Prämierungsausschuß aus-gestellten Anweisung können die Preise sofort bei der Landw. Bezugs- und Absatzgenossenschaft in Lissa, Baderstr. 27, abge-holt werden.

Schmutzige, ungepflegte und mit unbeschnittenen Klauen vorgeführte Tiere werden nicht prämiert.

Wer über seine Tiere Abstammungsnachweis bezeugt, hat sie mitzubringen und ohne Aufforderung vorzuzeigen.

Für eine Sammlung wollen Besitzer besonders großer, harter oder außergewöhnlicher Ziegenhörner diese mitbringen und sie dem Vertreter der Landwirtschaftskammer zum Kauf anbieten.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ihren Bezirken in örtlich-licher Weise zu veröffentlichen.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Um die Sammeltätigkeit für Brenneffeln zu beleben, hat das Kriegsamt die Nessel-faser-Verwertungs-Gesellschaft, Berlin SW 68, Schützenstr. 65/66, ermächtigt, für Ablieferung größerer Mengen getrockneter Nesselstengel steigende Sonderprämien neben dem Preise von 14 M. für 100 Kilogramm zu bewilligen. Die Prämie beträgt, wenn in einem Bezirk, der einem Vertrauensmann untersteht, seit dem 1. Juli 1917 aus getrockneten Stengeln insgesamt

5 Doppelzentner gesammelt worden sind	2 M. für 100 kg
10 " " " " " "	3 " " " "
25 " " " " " "	4 " " " "
50 " " " " " "	5 " " " "

Bei Ablieferung nur vorgetrockneter Stengel (angewellter Stengel mit Blättern) wird die Nessel-faser-Verwertungs-Gesellschaft für 100 Kilogramm seit dem 1. Juli 1917 abgelieferter Stengel eine Prämie von 50 Pfg. gewähren.

Lissa, den 27. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Die nächste

Schulzenkonferenz

findet am

Freitag, den 5. Oktober, vorm. 9 Uhr

im diesseitigen Amtszimmer statt.

Vollständiges Erscheinen unbedingt erforderlich.

Lissa-Ost, den 2. Oktober 1917.

Der Königliche Bezirkskommissar.
Rainprechter.

Die nächste

Gemeindevorsteher-Versammlung

findet am

Freitag, den 5. Oktober 1917, vorm. 9 Uhr

im Amtszimmer des Unterzeichneten statt.

Pünktliches und vollständiges Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da wichtige Angelegenheiten zu besprechen sind.

Lissa-West, den 2. Oktober 1917.

Der Königliche Bezirkskommissar.
J. B.: Engel.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß nachgenannte Erzeugerpreise von der Preis-Kommission für die Provinz Posen abgeändert worden sind:

	Preise für das Pfd. in Pfennigen.
für Tomaten	25
für Kohlrabi	8

Die diesbezügliche Bekanntmachung vom 6. d. Mts. wird hiermit aufgehoben.

Posen, den 22. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

Bekanntmachung.

Königlich Preussische Handwerker- und Künstlergewerkschule zu Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 3. Oktober 1917 und schließt am 30. März 1918. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Das Schulgeld beträgt je nach Zahl der belegten Unterrichtsstunden 8 bis 40 M. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt erhalten Freischule und Unterstützung. Erfolgreiche Ausbildung berechtigt zum einj.-freiwill.-Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bzw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Eisler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunstarbeiten, ferner Studentklassen in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich oder mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Zeichnet die 7. Kriegsanleihe!

Die Kreissparkasse Lissa nimmt Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.

Ich habe eine

Graupenanlage

errichtet und darf Gerste zu Graupe und Grütze gegen Mahlkarten verarbeiten.

Erbitte gefl. sofortige Belieferung.

Dampfmühle M. Borowicz.

Götkyn.

Tel. Nr. 5.

Rirschlaub Fäner- und Süßkirschblätter

kauft zu höchsten Preisen

Jata-Werk für pflanzliche Füllstoffe

[G. m. b. H., Dresden.

Infolge der Verordnung über Kohlen u. Gasersparnis halten wir unsere Geschäftsräume vom 4. d. Mts. ab bis auf Widerruf nur

vormittags von 9—1 Uhr
für den Verkehr geöffnet.

Vorschussverein zu Punitz.

Majorat Seppau, Kr. Glogau, sucht zu bald bezw. 1. Januar 1918, verheirateten

Schirrbogt,

der auch Landarbeit versteht, einen verheirateten

Affordarbeiter,

mehrere verheiratete

Pferde- und Ochsentnechte.

Bewerber wollen sich bei Gutsverwaltung, Inspektor Wilde, Groß-Kauer bei Dalkau, Kreis Glogau, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse Dienstbuchs usw. baldigst melden.

Zuverlässiger Bogt

bei hohem Lohn und Deputat zu Neujahr 1918 gesucht.

Dr. Schmidt, Gutsbesitzer.

Mehrere gute

Arbeitspferde

darunter zwei Fohlenstuten

stehen preiswert zum Verkauf.

Lissa, Gasthof Weißer Schwan.
Zernsprecher 293.

Alte Münzen, Marken, Urkunden, Stammbücher lauft u. erb. Angebote unter R. D. an den „Anzeiger“.

Hierzu eine Beilage.